



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 23.11.2023

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

JB Vermittlungsgesellschaft mbH
Gewerbepark 5
4880 St. Georgen im Attergau
Österreich

die ab dem 9. Dezember 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 8. Dezember 2024 verlängert.

im Auftrag

Flemming



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.